

II ZR 36/61

003

Verkündet
am 11. April 1963
Schorm.
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit des

Landwirtes Heinrich R [REDACTED] in H [REDACTED] Krs. M [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen den

Elektroschweißer Leo R [REDACTED] in M [REDACTED],
F [REDACTED], bei Max S [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. April 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Reinicke und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westf. vom 28. November 1960 wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Parteien, Vater und Sohn, kamen Anfang des Jahres 1957 überein, ein Grundstück als landwirtschaftliche Nebenerwerbs-Siedlungsstelle zu erwerben und auf ihm ein Haus zu bauen, in dem sie beide wohnen wollten. Der Kläger, der Sohn, hatte etwas Geld gespart; der Vater war vermögenslos, besaß aber als vertriebener Landwirt aus Schlesien den Siedlerschein I, auf Grund dessen er aus öffentlichen Mitteln Darlehen zu geringen Zinsen erhalten konnte. Um diese Mittel zu bekommen, mußte er (Allein-) Eigentümer eines zu bebauenden Grundstücks sein. Der Beklagte erwarb dementsprechend für 7.400.-- DM, die ihm der Kläger - nebst Kosten in Höhe von 258 DM - hierfür gegeben hatte, zwei Grundstücke und ließ sich als deren Eigentümer ins Grundbuch eintragen.

Bevor dem Beklagten die öffentlichen Darlehen gegeben waren und der Bau begonnen hatte, kam es zwischen den Parteien zum Zerwürfnis. Der Kläger forderte im September 1957 die von ihm aufgewendeten Beträge zurück. Das Amtsgericht Minden erließ am 20. März 1958 ein Urteil, durch das festgestellt wurde, daß die zwischen den Parteien bestehende (Innen-)Gesellschaft (des bürgerlichen Rechts) aufgelöst und der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger nach Berichtigung der Gesellschaftsschulden die von ihm erbrachte Einlage in Höhe von 7.658.--DM aus dem Gesellschaftsvermögen zurückzuzahlen (2 C 71/58 Bl.35); das Landgericht Bielefeld wies die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil am 1. Oktober 1958 zurück.

Am 22. Mai 1958 bestellte der Beklagte an einem der beiden Grundstücke eine Eigentümergrundschuld in Höhe von 2.000.--DM. Darauf erwirkte der Kläger einen Arrestbefehl,

- 3 -

auf Grund dessen dieses Grundstück am 14. Juni 1958 zu seinen Gunsten mit einer Sicherheitshypothek in Höhe von 8.738.--DM belastet wurde. Der Kläger betrieb sodann wegen seiner Kostenforderungen in Höhe von rund 1.500.--DM die Zwangsversteigerung der Grundstücke. Er ersteigerte sie am 25. Januar 1959 für 11.009.--DM. Die beiden Grundpfandrechte fielen in das geringste Gebot und blieben bestehen.

Der Kläger will die beiden Rechte löschen lassen. Das Grundbuchamt hat ihm am 4. April 1959 mitgeteilt, es könne dem Antrag auf Löschung der Arresthypothek erst entsprochen werden, wenn die Feststellung der Forderung nachgewiesen oder die Bewilligung des früheren Eigentümers vorgelegt sei.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Löschungsbewilligung für die Grundsschuld und die Zustimmung zu der Löschung der Arresthypothek zu erteilen. Der Beklagte hat um Klageabweisung geboten. Er rechnet mit Schadenersatzansprüchen auf und macht wegen dieser Ansprüche auch ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Er stützt diese Ansprüche darauf, daß der Kläger, wie er meint, die Gesellschaft zur Unzeit gekündigt und ihm hierdurch einen Schaden zugefügt habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Beklagte müsse die von ihm verlangten Erklärungen nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung abgeben, da ihm keine Ansprüche gegen den Kläger zustünden. Die Gesellschaft, die zwischen ihnen bestanden habe, sei auseinandergesetzt. An die Stelle der Grundstücke sei der Versteigerungserlös getreten. Gesellschaftsschulden seien nicht vorhanden. Der Kläger habe einen Anspruch auf Rückzahlung seiner Einlage. Es bleibe dann ein Betrag von $(11.009 - 7.658 =) 3.351.--DM$ übrig. Da der Beklagte keine Einlage geleistet habe, sei dieser Betrag zwischen den Parteien zu teilen; jeder stünden 1.675.50 DM zu. Gegen diese Auseinandersetzungsforderung des Beklagten habe der Kläger mit Forderungen aus verschiedenen, im einzelnen aufgeführten, Kostenfestsetzungsbeschlüssen aufgerechnet. Der Beklagte habe daher nichts mehr zu verlangen. Dem Beklagten stünden auch keine Schadensersatzansprüche zu, mit denen er aufrechnen oder auf Grund deren er ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen könne. Der Kläger habe die Gesellschaft nicht zur Unzeit gekündigt.

2. Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie wendet sich zunächst gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe keine Einlage geleistet. Die Revision meint, die Einlage des Beklagten habe darin bestanden, daß er den Siedlerschein I (und die damit verbundenen Rechte) eingebracht habe. Der Beklagte habe daher nach § 733 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Anspruch darauf, daß ihm der Wert, den diese seine Einlage zur Zeit der Einbringung gehabt habe, aus dem Ersteigerungserlös ersetzt werde.

Die Rüge der Revision ist nicht begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte den Siedlerschein I in die Gesellschaft eingebracht hat. Es würde sich nichts an der Rechtslage ändern, wenn er dies getan hätte. Jedenfalls hat der Beklagte die Einlage im Einverständnis mit dem Kläger zurückgehalten. Der Siedlerschein I steht ihm zu, ohne daß der Kläger hieran (im Innenverhältnis) beteiligt ist. Der Beklagte kann daher nicht zusätzlich den Wert des Siedlerscheins aus dem Versteigerungserlös ersetzt verlangen.

3. Die Revision greift die Ausführungen des Berufungsgerichts an, der Kläger habe die Gesellschaft nicht zur Unzeit gekündigt. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, der Kläger habe durch die im September 1957 ausgesprochene Kündigung keine erheblichen Interessen des Beklagten verletzt, da der Beklagte zu diesem Zeitpunkt noch nichts geleistet habe. Es würde den Beklagten viel schwerer getroffen haben, wenn der Kläger die Gesellschaft nach Errichtung des Hauses gekündigt hätte. Der Beklagte hätte dann die bebauten Grundstücke verkaufen müssen, um den Kläger abfinden zu können; über andere Mittel hätte er nicht verfügt. Im übrigen habe der Beklagte den Schaden nur dadurch erlitten, daß er die Kündigung des Klägers nicht habe hinnehmen wollen und, anstatt eine andere Ausführung seines Siedlungsvorhabens ins Auge zu fassen, sich auf langwierige und nutzlose Prozesse gegen den Kläger eingelassen habe.

Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe auch in diesem Zusammenhang nicht beachtet, daß der Beklagte den Siedlerschein in die Gesellschaft eingebracht habe. Diese Rüge ist, wie die Ausführungen unter 2 ergeben, unberechtigt. Die Revision wendet sich alsdann gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte hätte die Grundstücke, um den Kläger abfinden zu können, veräußern müssen, wenn dieser erst nach der Errichtung des

Hauses gekündigt hätte. Die Revision ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe den Vortrag des Beklagten außer acht gelassen, ihm hätten zur Rückgewähr der Einlage des Klägers auch die Mittel seiner anderen Söhne zur Verfügung gestanden. Der Ansicht der Revision kann nicht zugestimmt werden. Hätten dem Beklagten die Mittel seiner anderen Söhne zur Verfügung gestanden und hätten diese das erforderliche Geld gehabt, um den Kläger abzufinden, dann hätte der Kläger erst recht nicht zur Unzeit gekündigt. Der Kläger hat dem Beklagten von Anfang an und später auch noch während des Versteigerungsverfahrens und sogar noch nach Erteilung des Zuschlags angeboten, auf seine Rechte an den Grundstücken zu verzichten, wenn ihm der Beklagte seine Einlage zurückerstatte. Der Beklagte hätte dieses Angebot annehmen können, wenn er in der Lage gewesen wäre, den Kläger abzufinden.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe nicht das Vorbringen des Beklagten beachtet, das sich mit der Frage befasste, ob der Kläger einen wichtigen Grund gehabt habe, zur Unzeit zu kündigen. Auf dieses Vorbringen des Beklagten kommt es jedoch nicht an, weil der Kläger nicht zur Unzeit gekündigt hat.

4. Die Rügen der Revision sind somit nicht begründet. Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Reinicke Dr.Schulze